



Reformierte Kirchgemeinde Murten

# Schutzkonzept COVID-19 für Gottesdienste und kirchliche Anlässe (Stand: 26. Juni 2021)

## 1. Einleitung

Das vorliegende «Schutzkonzept» basiert auf den Vorgaben der EKS mit Geltung ab 26. Juni 2021 und auf den vom Bundesrat am 24. Juni 2021 erlassenen und schweizweit gültigen Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus, sowie auf den Empfehlungen des Synodalrates des Kantons Freiburg vom 1.7.2021. Der Kanton Freiburg hat die besondere Lage aufgehoben und erlässt keine zusätzlichen kantonalen Massnahmen. Sie ersetzen alle früheren Weisungen. Zudem wird weiterhin grossen Wert gelegt auf eigenverantwortliches Handeln aller Institutionen und Individuen. Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben jedoch zentral. Weiterhin benötigen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Gottesdienste bilden in der Covid-19-Verordnung keine besondere Kategorie mehr, sondern werden gleich wie andere Veranstaltungen behandelt. Sie gelten als **«sitzende Veranstaltung»**, auch wenn es im Gottesdienst zum «geordneten Gang zum Abendmahl» (BAG) kommt oder sich die Teilnehmenden zum Gesang oder Gebet erheben. An Gottesdiensten sind somit in Innenräumen als auch im Freien **bis zu 1'000 Personen** zugelassen. Es besteht dabei eine **Begrenzung auf 2/3 der Kapazität** der betreffenden Einrichtung. Der erforderliche **Abstand** zwischen Personen sollte weiterhin 1.5 Meter betragen. Im Sitzplatzbereich ist es aber ausreichend, wenn jeweils 1 Sitz (oder ein vergleichbarer Zwischenraum) leergelassen wird. In Innenräumen besteht grundsätzlich eine **Maskentragpflicht**. Eine Erhebung der Kontaktdaten ist nicht mehr nötig.

Diese Vorgaben gelten auch für alle übrigen kirchlichen Veranstaltungen. Eine Konsumation ist nur sitzend möglich. Die Kontaktdaten (einer Person pro Haushalt oder Gruppe) müssen hier erhoben und 14 Tage im Sekretariat aufbewahrt werden.

Die Gewährleistung der Gesundheit von Teilnehmenden, kirchlichen Mitarbeitenden und Freiwilligen steht im Zentrum unserer Anstrengungen.

Es herrscht **obligatorische Maskenpflicht** in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Indes sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag, sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Hygienemasken tragen können, ausgenommen.

Für den **kirchlichen Unterricht** gilt das Schutzkonzept der Stadtschulen von Murten.

## 2. Hygienemassnahmen

In der Kirchgemeinde Murten sind nachfolgende Grundregeln einzuhalten:

- **Maskentragpflicht** beim Betreten der Kirche und während des Gottesdienstes, bei Kasualhandlungen und weiteren Anlässen. Bei Gottesdiensten im Freien kann auf die Maske verzichtet werden. Bei geselligen Veranstaltungen der Kirchgemeinde müssen die Masken getragen werden, bis man am Tisch sitzt.
- **Händedesinfektion:** Beim Betreten und Verlassen der Kirchen und der übrigen Gebäulichkeiten sind die Hände zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- **Liturgie:** Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden wird verzichtet (kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangsbüchern).
- **Taufe:** werden mit möglichst wenig Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten, durchgeführt.
- **Abendmahl:** Die Zubereitung von Brot und Wein erfolgt vor dem Gottesdienst. Der Wein wird in Einzelbechern abgeben. Auf die Abstandsregel wird hingewiesen und die Hände werden vor der Austeilung des Brotes desinfiziert.
- **Gesang:** Der Gemeindegesang ist mit aufgesetzter Maske erlaubt. Der Chorgesang ist ebenfalls wieder drinnen und draussen erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass ein genügend grosser Abstand zur Gemeinde eingehalten wird.
- **Kollekte:** Die Kollekte wird am Ausgang eingesammelt.
- **Lüften:** Die Kirche wird vor und nach dem Gottesdienst gelüftet.

## 3. Distanz halten

Bei der **Vorbereitung** ist zu beachten: Grundsätzlich darf jeder 2. Platz besetzt werden bis auf maximal 2/3 der Kapazität; aus Sicherheitsgründen halten wir vorerst an den grösseren Abständen fest:

- In der **Deutschen Kirche** kann der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden (2,25m<sup>2</sup> pro Person) für 150 Personen, garantiert werden. Die erlaubte Maximalbelegung beträgt 340 Sitzplätze.
- In der **Französischen Kirche** kann der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden (2,25m<sup>2</sup> pro Person) für 50 Personen garantiert werden. Die erlaubte Maximalbelegung beträgt 100 Sitzplätze.
- **Ein- und Ausgang:** Die Eingangstür wird vor und nach dem Gottesdienst offen gelassen. Es wird darauf geachtet, dass es vor der Kirche keine grösseren Ansammlungen gibt.
- **Platzmarkierung:** Jede dritte Bank steht den Teilnehmenden zur Verfügung. Die Bänke dazwischen sind mit einer farbigen Schnur abgesperrt.
- **Gottesdienste im Freien oder in Lokalen in den Dörfern:** Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den örtlichen Platzverhältnissen (2.25 m<sup>2</sup> pro Person), max. 2/3 der Kapazität.
- Für die **Einhaltung und die Durchsetzung dieser Regeln** ist jeweils ein Mitglied des Kirchgemeinderates verantwortlich.

#### 4. Reinigung

- **Reinigung:** Vor und nach dem Anlass sind Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Lesepult, Bänke/Stühle, Kollektenkässeli sowie Licht- und Tonanlagen und die Toiletten sorgfältig zu reinigen.

#### 5. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

- Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin:

So schützen wir uns:

- Besonders gefährdete Personengruppen werden nicht von kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen. Sie werden ermutigt, sich auch weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen oder kirchliche Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen.

#### 6. Covid19- und weitere Erkrankte

- Kranke Personen sollen zu Hause bleiben.

#### 7. Besondere Situationen

- Die Durchführung von Spezialgottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen und Krankenhäusern werden mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abgesprochen.
- Allfällige kantonale Vorschriften sind zu befolgen.

#### 8. Information

- Besucher und Mitarbeitende werden mittels aufgehängter Plakate über die notwendigen Informationen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsmassnahmen informiert.
- Die Regelungen werden auf der Homepage publiziert und im Eingangsbereich der Kirchen und übrigen Gebäude aufgehängt.
- Den Mitarbeitenden wird das vorliegende Schutzkonzept zugestellt.

Murten, 14. Juli 2021

Für den Kirchgemeinderat:

  
Andreas von Känel, Präsident

